

STEUERN + RECHT 2/2013

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

das Bundesfinanzministerium vermeldet wieder einmal Rekordsteuereinnahmen. An Entlastungen der Steuerzahler wird aber nicht gedacht. Im Gegenteil hat die Bundeskanzlerin sich jüngst sogar langfristig zum Solidaritätszuschlag bekannt.

Je nach Ausgang der Bundestagswahl ist trotz sprudelnder Einnahmen sogar mit einer Zunahme der steuerlichen Belastung zu rechnen. Sämtliche Oppositionsparteien im Bundestag haben unter dem Vorwand der Gerechtigkeit Steuererhöhungen in ihren Wahlprogrammen festgeschrieben.

Gewinnt die aktuelle Bundesregierung die Wahl, ist mit einer gleich bleibenden Belastung zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, die bestehende Rechtslage genau zu kennen und mögliche Spielräume der legalen Steuergestaltung auszunutzen.

Wir unterstützen Sie gerne auf diesem Weg und wünschen zunächst einmal eine schöne Sommerferienzeit.

Ihre

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

INHALT

SEITE

A. STEUERN	1
I. FÜR PRIVATPERSONEN	1
1. 1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises	1
2. Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs	2
3. Neuregelung der Besteuerung von Streubesitzdividenden	4
4. Auszahlung der Pension nach Erreichen der Altersgrenze	5
5. Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten	6
6. Werbungskostenabzug bei Kapitaleinkünften	7
7. Vermietung oder Veräußerung von Grundstücken in Spanien	8
8. Altersvorsorge: Steuerliche Förderung verbessert	9
9. Änderungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz	10
10. Schuldzinsen nach Veräußerung einer Immobilie als Werbungskosten	11
II. FÜR UNTERNEHMEN	13
1. Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen von Steuerbetrügern	13
2. Gewerbesteuerpflicht bei doppelstöckigen Freiberufler-Personengesellschaften?	13
3. Wegfall von Verlustvorträgen nur bei Überschreitung einer Beteiligungsgrenze von 25 %	14
4. Finanzielle Eingliederung beim Kauf von Anteilen an einer Vorrats-GmbH	15
5. Monatliche Entgeltbescheinigung: Seit 1. Juli gelten verbindliche Regeln	15
6. Steuerneutrale Generationennachfolge bei Personengesellschaften	16
7. Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags	17
8. Verschärfung der Anforderungen an umsatzsteuerliche Rechnungen	18
9. Warenlieferungen in der EU: Ab 1. Oktober 2013 gelten neue Regeln	19
10. Weiterarbeit nach begünstigter Betriebsveräußerung	21
11. Verbilligte Vermietung in Betriebsaufspaltungsfällen	21
12. Investitionszulage nur noch bis zum 31. Dezember 2013	22
13. Ermittlung fremdvergleichskonformer Verrechnungspreise mittels Durchführung von Datenbankanalysen	23
14. Anwendung der Grundsätze zu Verrechnungspreisen auch für Betriebsstätten	24
III. FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN	26
1. Gemeinnützige Vereine und gGmbH – Ehrenamtsstärkungsgesetz	26
2. Steuerfahndung: Ermittlungsmethoden müssen verhältnismäßig sein	27
3. Fehler des Finanzamts muss der Steuerpflichtige nicht korrigieren	27
4. Niedersachsen und Schleswig-Holstein wollen Steuersätze erhöhen	28
5. Rechtmäßigkeit der Doppelbelastung mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer	29
6. Hochwasserkatastrophe in Deutschland: Steuerliche Hilfen	29
B. RECHT	35
1. Neuerungen im Stiftungs- und Vereinsrecht sowie bei der GmbH	35
2. Anpassung streitanfälliger Gewinnabführungsverträge mit GmbH's	36
C. AUS UNSEREM HAUS	38
IN-HOUSE-SEMINARE	38

A. STEUERN

I. FÜR PRIVATPERSONEN

1. 1 %-REGELUNG AUF GRUNDLAGE DES BRUTTOLISTENNEUPREISES

Kann ein Firmenwagen auch für Privatfahrten genutzt werden, so ist dieser geldwerte Vorteil vom Arbeitnehmer der Lohnsteuer zu unterwerfen. Bei der Bewertung dieses geldwerten Vorteils bestehen zwei Möglichkeiten:

Fahrtenbuchmethode

Die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs können auf die privat und beruflich gefahrenen Kilometer aufgeteilt werden. Dies erfordert allerdings den Nachweis der tatsächlich gefahrenen Kilometer anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs. An ein solches Fahrtenbuch werden sehr hohe Anforderungen gestellt, die in der Praxis nur mit großem Aufwand erfüllt werden können.

1 %-Regelung

Wird kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, wird der private Nutzungsvorteil nach den gesetzlichen Vorgaben mittels der sogenannten 1 %-Methode in pauschaler Weise ermittelt. Dabei wird der Nutzungsvorteil monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs angesetzt.

Der Nachteil der 1 %-Regelung ist, dass diese pauschalierte Vorgehensweise im Einzelfall zu hohen steuerlichen Belastungen führen kann.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer nutzt als Firmenwagen einen Pkw, der nicht als Neufahrzeug, sondern als Gebrauchtwagen erworben wurde.

Auch in diesem Fall wird der Nutzungsvorteil mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs angesetzt. Ein solcher Fall wurde nun vom Bundesfinanzhof geprüft. Mit Urteil vom 13. Dezember 2012 hat das Gericht entschieden, dass die 1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Der Kläger hatte dagegen die Auffassung vertreten, dass bei Nutzung eines gebraucht erworbenen Fahrzeugs der Nutzungsvorteil mit 1 % des Fahrzeugwerts zum Zeitpunkt des Erwerbs und nicht zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs anzusetzen sei. Dies lehnte der Bundesfinanzhof aber ausdrücklich ab.

Das Gericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf zwei Argumente:

Die Bewertung des privaten Nutzungsvorteils mittels der 1 %-Regelung ist zwar eine nur grob typisierende Regelung, doch bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, die im Einzelfall genauere Fahrtenbuchmethode anzuwenden. Die 1 %-Regelung kommt somit nur alternativ zur Anwendung und daher ist eine Typisierung, die eben nicht jeden Einzelfall genau abbilden kann, zulässig. Der Steuerpflichtige "erkauft" sich mit der Einfachheit der 1 %-Regelung eben auch "Bewertungsungenauigkeiten".

Des Weiteren ist nach Ansicht des Gerichts zu beachten, dass der Nutzungsvorteil nicht nur das Zurverfügungstellen des Fahrzeugs selbst, sondern auch die Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten wie Kfz-Steuern, Versicherung, Reparatur- und Wartungskosten und eben auch Treibstoffkosten umfasst. Das Argument des Klägers, dass bei einem Gebrauchtwagen der Nutzungsvorteil nicht nach dem Bruttoneuwagenpreis berechnet werden kann, greife daher nicht.

Sollte im Einzelfall die 1 %-Regelung zu unrealistisch hohen Werten führen, ist es empfehlenswert, ein Fahrtenbuch zu führen, obwohl der Nachweis per Fahrtenbuch mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist (siehe 2.).

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

2. ORDNUNGSMÄßIGKEIT EINES FAHRTENBUCHS

Soll bei einem Firmenwagen der private Nutzungsanteil nicht nach der 1 %-Regelung, sondern individuell ermittelt werden, so muss zwingend ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden. An ein solches Fahrtenbuch werden von der Finanzverwaltung hohe Anforderungen gestellt.

Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Für dienstliche Fahrten sind grundsätzlich **folgende Angaben erforderlich**:

- **Datum und Kilometerstand** zu Beginn und am Ende jeder Auswärtstätigkeit;
- **Reiseziel** und bei Umwegen auch die Reiseroute;
- **Reisezweck** und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügt die Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genügt ein entsprechender Vermerk im Fahrtenbuch mit Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer.

Ein Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden. Somit wird ein mit einem Tabellenkalkulationsprogramm geführtes Fahrtenbuch regelmäßig nicht anerkannt.

Hinweis

Der Bundesfinanzhof hat betont, dass kleinere Mängel eines Fahrtenbuchs nicht zwingend zur Anwendung der 1 %-Regelung führen, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Sind die Fehleintragungen allerdings systematischer Natur und geben Anlass zu erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der übrigen Eintragungen, ist das Fahrtenbuch trotz nur weniger nachweisbarer Fehleintragungen nicht ordnungsgemäß.

Welche Angaben in einem Fahrtenbuch niemals fehlen dürfen

Zur Frage, welche Mindestangaben ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch enthalten muss, ist das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. November 2012 zu beachten. Streitig war die Ordnungsmäßigkeit des vorgelegten Fahrtenbuchs. Dieses bestand im Streitfall aus handschriftlich geführten Grundaufzeichnungen sowie aus zusätzlich erstellten ergänzenden Erläuterungen. Die handschriftlichen Grundaufzeichnungen enthielten fortlaufend die Fahrten nach Datum, Uhrzeit, Kilometerständen und gefahrenen Kilometern; hinsichtlich der Angaben zu Reiseroute und Ziel war bei beruflich veranlassten Fahrten jeweils nur "Außendienst" vermerkt. Die besuchten Personen, Firmen oder Behörden waren im Fahrtenbuch nicht angegeben; dazu enthielt das Fahrtenbuch lediglich den handschriftlichen Vermerk "siehe Anlage". Die zusätzlich erstellten ergänzenden Erläuterungen in Form eines Ausdrucks des vom Arbeitgeber elektronisch geführten Terminkalenders nannten Datum, Uhrzeit, Name und Adresse der jeweils aufgesuchten Kunden.

Das Gericht verwarf das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß. Die Mindestangaben eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs können nicht durch vom Arbeitgeber stammende Listen und Ausdrücke des Terminkalenders ergänzt oder vervollständigt werden.

Hinweis

Wird ein Fahrtenbuch geführt, so muss von Anfang an darauf geachtet werden, dass dieses alle Mindestangaben enthält (Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit; Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute; Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner). Fehlendes kann nicht nachgereicht oder als Anlage in Einzelblättern dem Fahrtenbuch beigelegt werden. Auch nachträgliche Ergänzungen sind nicht erlaubt. Sämtliche für ein Fahrtenbuch essenziellen Angaben müssen deshalb dort selbst und zeitnah vorgenommen werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das aktuelle Urteil des Finanzgerichts Köln. Das Gericht entschied, dass Einzelblätter in einem Ringbuch den Anforderungen nicht genügen. Lose Blätter sind als solche generell nicht geeignet, die Formerfordernisse zu erfüllen, da das Fahrtenbuch zwingend in geschlossener Form geführt werden muss, um nachträgliche Veränderungen auszuschließen.

Elektronisches Fahrtenbuch: Wann es vom Finanzamt anerkannt wird

Deutliche praktische Erleichterungen kann ein elektronisches Fahrtenbuch bringen. Dieses zeichnet mittels GPS automatisch die vorgenommenen Fahrten auf. Ein elektronisches Fahrtenbuch wird steuerlich anerkannt, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden. Die Finanzverwaltung betont in dem Schreiben der Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster, dass die **Prüfung, ob ein elektronisches Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen ist**, nur für den jeweiligen Einzelfall erfolgen kann. Dabei sind vor allem diese Grundsätze zu beachten:

- Die Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Software sollte anhand eines **Prüfzertifikats des Herstellers** nachgewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass sich das Zertifikat immer auf die aktuell eingesetzte Softwareversion beziehen muss.

- Die **eindeutige Kennzeichnung einer geänderten Eingabe** sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuchs am Bildschirm als auch in seinem Ausdruck ist unverzichtbare Voraussetzung für die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs.
- Es muss sichergestellt sein, dass die **Daten** des elektronischen Fahrtenbuchs bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für ein Fahrtenbuch **unveränderlich aufbewahrt** und (ggf. wieder unverändert) lesbar gemacht werden können. Bei eventuellen Änderungen müssen die Änderungshistorie mit Änderungsdatum / -daten und (jeweils) ursprünglichem Inhalt ersichtlich sein. Auch die Änderungshistorie darf nicht nachträglich veränderbar sein.
- Der **Fahrtzweck** kann im Nachhinein, z. B. in einem **Webportal**, eingetragen werden. Dies setzt allerdings voraus, dass Person und Zeitpunkt der Eintragung softwareseitig dokumentiert werden. Da das Fahrtenbuch zeitnah geführt werden muss, muss die **Eintragung des Fahrtziels innerhalb von sieben Tagen** nach Abschluss der Fahrt erfolgen.
- Bei einem elektronischen Fahrtenbuch sind die **GPS-Ermittlung** der Fahrtstrecken und die dadurch entstehende Abweichung vom Tachostand des Fahrzeugs grundsätzlich unbedenklich. Allerdings sollte der tatsächliche Tachostand im Halbjahres- oder Jahresabstand dokumentiert werden.

Die kostspielige Investition in ein elektronisches Fahrtenbuch kann eine erhebliche Arbeitserleichterung bedeuten. Aber auch bei einem elektronischen Fahrtenbuch sind die dargestellten Regeln zu beachten, damit die Anerkennung durch die Finanzverwaltung erfolgt.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

3. NEUREGELUNG DER BESTEUERUNG VON STREUBESITZDIVIDENDEN

Mit Urteil vom 20. Oktober 2011 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die deutsche Kapitalertragsteuerbelastung von Streubesitzdividenden, die an Körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner im EU- / EWR-Ausland gezahlt werden, als gemeinschaftsrechtswidrig einzustufen ist. Auf diesen Richterspruch wollte der deutsche Gesetzgeber zunächst mit einer Regelung zur Erstattung der Kapitalertragsteuer an qualifizierende Körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner im EU- / EWR-Ausland reagieren.

Nunmehr haben sich Bundestag und Bundesrat auf einen anderen Weg mit sehr viel weitreichenderen Folgen geeinigt. Seit dem 1. März 2013 werden Dividenden und Gewinnausschüttungen, die eine Kapitalgesellschaft von einer anderen Kapitalgesellschaft erhält, von der Steuerfreiheit bei der Körperschaftsteuer ausgenommen, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres weniger als **10 %** ausmachte. Das bedeutet: Die Gewinnausschüttungen bei der empfangenden Kapitalgesellschaft unterliegen der Gewerbe- und Körperschaftsteuer, obwohl diese Erträge auch bereits bei der Beteiligungsgesellschaft selbst besteuert wurden.

Das anfangs geschilderte Problem der Diskriminierung ausländischer Gesellschaften wird damit gelöst:

- Geht die Gewinnausschüttung an eine ausländische Gesellschaft, so wird die bei der Ausschüttung einbehaltene Kapitalertragsteuer zur endgültigen Belastung.
- Geht die Gewinnausschüttung an eine inländische Kapitalgesellschaft, so kann zwar die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, jedoch muss die Gewinnausschüttung dann der Besteuerung unterworfen werden.

Für Veräußerungsgewinne gilt weiterhin uneingeschränkt die Steuerfreiheit.

Hinweis

Keine Änderungen ergeben sich dann, wenn Beteiligungen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft gehalten werden und die Erträge nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % steuerpflichtig sind. In diesem Fall gilt auch bei Kleinbeteiligungen das Teileinkünfteverfahren.

Die Neuregelung kann vor allem bei Gestaltungen mit Zwischenholdings oder Beteiligungsgesellschaften zu insgesamt sehr hohen Steuerlasten führen, da im Ergebnis eine Mehrfachbesteuerung erfolgt. In diesem Fall sollten die bestehenden Strukturen überprüft werden.

Ansprachpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

4. AUSZAHLUNG DER PENSION NACH ERREICHEN DER ALTERSGRENZE

Mit dem erst kürzlich veröffentlichten Urteil vom 27. Juni 2012 hat das Finanzgericht Sachsen-Anhalt in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entschieden, dass es aus körperschaftsteuerlicher Sicht nicht zu beanstanden sei, wenn die Zusage der Altersversorgung an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer oder von dem Ausscheiden aus dem Betrieb mit Eintritt des Versorgungsfalls, sondern vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig gemacht wird. Die Tatsache, dass die Zahlung der Altersversorgung nicht an ein Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft anknüpft, stehe dem Charakter als betriebliche Altersversorgung nicht entgegen. Konkret können also auch bereits Pensionszahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlt werden, wenn dieser weiterhin seinen Dienst aktiv ausübt und auch hierfür entlohnt wird.

Der Bundesfinanzhof hatte allerdings zuvor entschieden, dass in diesen Fällen die Tätigkeitsvergütung zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) auf die Versorgungsleistung anzurechnen sei. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt lässt es demgegenüber schon genügen, wenn nach dem Erreichen der Altersgrenze die Tätigkeit in einem reduzierten Umfang (20 % der bisherigen Tätigkeit) und zu reduzierten Bezügen (25 % der bisherigen Bezüge) fortgeführt wird und die Pensionsleistungen in der vollen zugesagten Höhe ausbezahlt werden.

Es liegt nach Auffassung des Finanzgericht schon deshalb keine vGA vor, weil ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter jedenfalls bei diesem Sachverhalt nicht auf einer Anrechnung des reduzierten Aktivgehalts auf die Pensionsleistungen oder der Pensionsleistungen auf das Aktivgehalt bestanden hätte. Eine vGA sei im Übrigen auch nicht im Hinblick darauf anzunehmen, dass das Geschäftsführergehalt nach Verringerung der Arbeitszeit nicht proportional zur Reduzierung der Arbeitsstunden gemindert wurde.

Entscheidungserheblich stellt das Finanzgericht im vorliegenden Streitfall zudem darauf ab, dass der Geschäftsführer nicht etwa zu unveränderten Bedingungen weiter gearbeitet hat, sondern selbst unter Einbeziehung der Pensionszahlungen weniger als 50 % des bisher bezogenen Geschäftsführergehalts erhielt. Bei einer solchen Sachlage würden die Pensionszahlungen nicht ihren Versorgungscharakter verlieren; eine Anrechnung sei nicht zu fordern.

Hinweis

Die Entscheidung überzeugt, da ein nicht an der Gesellschaft beteiligter Fremdgeschäftsführer, der mit Erreichen der Altersgrenze zwar seine erdiente Pension erhält, zugleich aber zeitweilig weiter als Geschäftsführer tätig sein soll, ebenfalls nicht unentgeltlich tätig werden wird.

Einschlägige Sachverhalte (in denen der Geschäftsführer unter Berücksichtigung der Pension jedenfalls nicht mehr als 100 % des bisher bezogenen Gehalts zur Verfügung hat) sollten bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs offen gehalten werden.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

5. NICHTABZIEHBARKEIT VON STEUERBERATUNGSKOSTEN

Ob private Steuerberatungskosten steuerlich absetzbar sind, hängt von der Art der Beratungsleistung ab, die in Anspruch genommen wird. Nicht abziehbar sind insbesondere Kosten für die Erstellung des Mantelbogens zur Einkommensteuererklärung und zur Zusammenstellung von Sonderausgaben. Das hat der Bundesfinanzhof bestätigt. Mit Urteilen vom 4. Februar 2010, vom 16. Februar 2011 und vom 17. Oktober 2012 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Da diese Frage lange Zeit umstritten war, hatte die Finanzverwaltung bislang Einkommensteuerbescheide insoweit nur vorläufig erlassen. Nachdem nun aber gegen keine der jüngsten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs Verfassungsbeschwerden erhoben wurde, werden Einkommensteuerbescheide bezüglich der Steuerberatungskosten nicht mehr vorläufig erlassen und Einsprüche in dieser Sache von den Finanzämtern abgelehnt; insbesondere kommt ein Ruhen des Einspruchsverfahrens nicht mehr in Betracht, da zu dieser Frage keine Verfahren mehr anhängig sind.

Hinweis

Anders als etwa die Kosten für die Erstellung des Mantelbogens in der Einkommensteuererklärung sind private Steuerberatungskosten absetzbar, wenn sie – wie z. B. Beratungskosten für die Ermittlung der Einkünfte aus der Vermietung eines Wohnhauses – mit Einkünften zusammenhängen.

Hinzuweisen ist außerdem auf das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. November 2012, wonach Steuerberatungskosten für die Abgabe von Erklärungen nach dem Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (StraBEG) weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abgezogen werden können. Mit diesem Gesetz konnte zeitlich befristet durch Nacherklärung und pauschale Besteuerung für bislang nicht erklärte Einkünfte eine strafbefreiende Wirkung erzielt werden.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

6. WERBUNGSKOSTENABZUG BEI KAPITALEINKÜNFTE

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften wurde ab dem 1. Januar 2009 grundlegend umgestaltet. Seitdem gilt die Abgeltungsteuer. Danach werden Kapitaleinkünfte umfassend erfasst, also sowohl laufende Einnahmen wie z. B. Zinsen und Dividenden als auch Veräußerungsgewinne. Grundsätzlich wird die Steuer bereits an der Quelle einbehalten, so z. B. von der die Zinsen auszahlenden Bank. Der Steuersatz beträgt einheitlich 25 %. Im Gegenzug zu dem vergleichsweise niedrigen Steuersatz ist aber auch ein Werbungskostenabzug grundsätzlich ausgeschlossen. Werbungskosten sind vielmehr mit dem Sparerpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten abgegolten.

Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten den Sparerpauschbetrag, so kann die Situation eintreten, dass die 25 % Steuer auf die Einnahmen, bezogen auf die Einkünfte als Saldo zwischen Einnahmen und Werbungskosten, rechnerisch eine sehr hohe Belastungsquote ergibt. Fallen im Extremfall keine Einnahmen, sondern nur Werbungskosten an, blieben diese nach den gesetzlichen Regelungen gänzlich unberücksichtigt. Aus diesen Gründen ist umstritten, ob das gesetzliche Werbungskostenabzugsverbot bei Kapitaleinkünften mit dem im Grundgesetz verankerten Nettoprinzip vereinbar ist. Danach unterliegt der Einkommensteuer nur das Nettoeinkommen, nämlich der Saldo aus den Erwerbseinnahmen einerseits und den Erwerbsaufwendungen (objektives Nettoprinzip) sowie den privaten existenzsichernden Aufwendungen (subjektives Nettoprinzip) andererseits. Ausnahmen hiervon bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes.

In jüngster Zeit waren verschiedene Verfahren bei Gerichten anhängig, die diese Fragen zum Gegenstand hatten:

- Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 17. April 2013 entschieden, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind, weiterhin unbeschränkt als (nachträgliche) Werbungskosten abgezogen werden können. Das im Jahr 2009 mit der Abgeltungsteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen eingeführte Abzugsverbot für Werbungskosten finde auf diese Ausgaben keine Anwendung. Der Kläger hat Kapitaleinkünfte für das Streitjahr 2010 in Höhe von EUR 11.000 erklärt. Daneben machte er Steuerberatungskosten in Höhe von EUR 12.000 als Werbungskosten geltend, die im Rahmen einer Selbstanzeige von Kapitalerträgen der Jahre 2002 bis 2008 entstanden sind. Das Finanzamt gewährte lediglich den Sparer-Pauschbetrag. Die Anerkennung der tatsächlich entstandenen Werbungskosten lehnte es ab.

- Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem die 95-jährige Klägerin zur Verwaltung ihres Vermögens einen Treuhänder beauftragt hatte. Für die Vermögensverwaltung fielen im Streitjahr 2010 EUR 10.647 an. Davon wurde ein Teilbetrag als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, da die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage war, selbst ihr Vermögen zu verwalten. Von den übrigen Werbungskosten in Höhe von EUR 7.375 berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur EUR 801 in Form des Sparer-Pauschbetrages. Das Finanzgericht entschied mit Urteil vom 17. Dezember 2012, dass die gesetzliche Regelung zum Werbungskostenabzug verfassungskonform dahingehend auszulegen sei, dass die tatsächlich entstandenen Werbungskosten jedenfalls dann abzugsfähig seien, wenn der individuelle Steuersatz unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages unter 25 % liege. Auf Grund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zugelassen. Diese ist derzeit noch beim Bundesfinanzhof anhängig.

Übersteigen die tatsächlichen Werbungskosten den Sparerpauschbetrag, so sollten diese in der Steuererklärung geltend gemacht und gegen eine ablehnende Festsetzung Einspruch eingelegt werden.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

7. VERMIETUNG ODER VERÄUßERUNG VON GRUNDSTÜCKEN IN SPANIEN

Wegen der Eurokrise wird gerade jetzt vielfach Grundbesitz in Spanien erworben oder auch verkauft. Dies führt zu steuerlichen Fragestellungen, welche eine hohe Komplexität aufweisen können. Dabei ist zudem zu beachten, dass sich die Regelungen auf Grund des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Spanien geändert haben. Zu typischen Fallgestaltungen hat jüngst die Oberfinanzdirektion Rheinland mit Verfügung vom 25. Januar 2013 Stellung genommen. Die wichtigsten Aussagen können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Vermietung:** Erzielt eine in Deutschland ansässige Person Vermietungseinkünfte aus Immobilien in Spanien, steht das Besteuerungsrecht Spanien zu. Die Vermietungseinkünfte sind aber auch in der deutschen Einkommensteuerveranlagung zu erfassen. Eine Zweifachbesteuerung (sog. Doppelbesteuerung) wird dadurch vermieden, dass in Deutschland die in Spanien gezahlte Steuer angerechnet wird (sog. Anrechnungsmethode). Sollte eine spanische Vermietungsimmobilie zu Verlusten führen, können diese in Deutschland bei der Einkommensteuer mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden.

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach den Grundsätzen des deutschen Einkommensteuerrechts. Dabei kann auch die degressive Gebäudeabschreibung genutzt werden.

Hinweis

Eine andere Beurteilung des Sachverhalts ist allerdings gegeben, wenn eine Immobilie zu einer in Spanien gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens gehört. In diesem Fall hat Spanien das Besteuerungsrecht und Deutschland stellt die Einkünfte steuerfrei. Die Gewinneinkünfte werden lediglich bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes berücksichtigt.

- **Veräußerung:** Die Veräußerung eines in Spanien gelegenen Grundstücks kann sowohl im Ansässigkeitsstaat Deutschland als auch im Belegenheitsstaat Spanien zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Das Besteuerungsrecht stand nach dem bis Ende 2012 gültigen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Spanien in solchen Fällen Spanien zu. Nach den Grundsätzen des neuen Doppelbesteuerungsabkommens dürfen Veräußerungen von Immobilien ab 2013 von beiden Staaten besteuert werden. Die Doppelbesteuerung wird durch Anrechnung der spanischen auf die deutsche Ertragsteuer vermieden, wobei die Anrechnung auf die deutsche Steuer begrenzt ist. Anzumerken ist allerdings, dass Veräußerungen von Immobilien in Deutschland nur steuerpflichtig sind, wenn zwischen An- und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Außerhalb dieses Spekulationszeitraums sind Veräußerungen von Immobilien steuerbefreit. Damit verbleibt es in diesen Fällen bei der spanischen Besteuerung.

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart
E-Mail Martina.Schach@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-731

8. ALTERSVORSORGE: STEUERLICHE FÖRDERUNG VERBESSERT

Bundestag und Bundesrat haben dem Kompromiss des Vermittlungsausschusses zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge zugestimmt. Damit können Verbesserungen für Verbraucher bei verschiedenen Altersvorsorgeprodukten – u. a. bei den Riester- und Rürup-Renten – demnächst in Kraft treten. Das Gesetz soll die individuelle Altersvorsorge stärken und damit auf den demografischen Wandel reagieren.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen beschlossen:

Produktinformationsblatt

Es wird ein Produktinformationsblatt für alle Produktgruppen zertifizierter steuerlich geförderter Altersvorsorge-Verträge eingeführt. Es soll Verbrauchern in gebündelter, leicht verständlicher und standardisierter Form einen Produktvergleich ermöglichen. Gleichzeitig erhöht es den Wettbewerbsdruck im Hinblick auf eine möglichst geringe Kostenbelastung der angebotenen Produkte.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Versicherte können Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung zukünftig besser geltend machen. Die jetzt geltenden engen Voraussetzungen im Rahmen von Altersvorsorge-Verträgen werden erweitert. Auch die Absicherung gegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mit einer lebenslangen Leistung wird künftig steuerlich gefördert.

Kapitalentnahme bei der Eigenheimrente

Bei der Eigenheimrente ("Wohn-Riester") wird es künftig in der Ansparphase jederzeit möglich sein, Kapital für Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer selbst genutzten Wohnimmobilie zu entnehmen. Bisher geht dies nur bei sogenannten Kombiverträgen. Die Eigenheimrente wird an dieser Stelle deutlich vereinfacht und für die Sparer verständlicher.

Umbauten bei Wohn-Riester

Derzeit darf das Kapital aus einem Wohn-Riester-Vertrag nur für den Erwerb, den Bau oder die Entschuldung (Tilgung) einer selbst genutzten Wohnimmobilie eingesetzt werden, nicht

aber für eine Modernisierung. Künftig werden auch Umbauten, die Barrieren reduzieren, in die Eigenheimrenten-Förderung einbezogen.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

9. ÄNDERUNGEN DURCH DAS AMTSHILFERICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

Abschaffung der Cash-GmbH

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht weitreichende Vergünstigungen für den Übergang von steuerlichem Betriebsvermögen vor, und zwar – unter differenzierten Bedingungen – eine Steuerbefreiung von 85 % (Regelverschonung) oder sogar 100 % (Optionsverschonung). Begünstigt ist auch die Übertragung von Beteiligungen an einer GmbH, sofern die Beteiligungsquote mehr als 25 % des Stammkapitals beträgt. Die Vergünstigungen wurden hierbei selbst dann gewährt, wenn das Vermögen einer GmbH nur aus Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen u. Ä. bestanden hatte (Cash-GmbH). Das eröffnete die Möglichkeit, privates Barvermögen erbschaftsteuerfrei dadurch auf die nächste Generation zu übertragen, dass es zunächst z. B. durch die Einlage in eine GmbH (oder auch in eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG) in steuerliches Betriebsvermögen umgewandelt wurde. Dieses Betriebsvermögen konnte anschließend in Gestalt von Anteilen an den Gesellschaften mit einem Verschonungsabschlag von bis zu 100 % übertragen werden.

Das sehr kontrovers diskutierte gesetzgeberische Bemühen, derartige Gestaltungen zu unterbinden (ursprünglich mit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013), hat nun zu einer Neuregelung im jüngst verabschiedeten Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeR-LUmsG) geführt.

Die verschärfende Neuregelung sieht jetzt vor, dass auch Geldforderungen und andere Finanzmittel, soweit diese als nicht betriebsnotwendig anzusehen sind, dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen sind. Das Verwaltungsvermögen ist für die Gewährung der Steuerverschonung entscheidend: Denn wenn dieses Verwaltungsvermögen 50 % des Werts des gesamten Betriebsvermögens überschreitet, wird eine Befreiung grundsätzlich versagt; wird die 10 %-Grenze überschritten, kann höchstens die Befreiung zu 85 % von der Erbschaftsteuer, nicht aber die zu 100 % beansprucht werden.

Entscheidend ist also die Definition der als Verwaltungsvermögen zu berücksichtigenden Finanzmittel, die das Gesetz als "Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen" definiert. Diese zählen dann zum Verwaltungsvermögen, wenn der gemeine Wert der Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen nach Abzug des gemeinen Werts der Schulden (also der Saldo) 20 % des Werts des Betriebsvermögens übersteigt. Ohne weitere Prüfung wird dann angenommen, dass die Finanzmittel nicht betriebsnotwendig sind und zum Verwaltungsvermögen gehören.

Ausnahmen von dieser Regelung sind vorgesehen für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und für solche Gesellschaften, deren Hauptzweck die Finanzierung von verbundenen Unternehmen ist.

Im Gegenzug wird – trotz des Unterschreitens der geforderten Vermögensverwaltungsquote – die Steuerverschonung nicht gewährt, soweit junges Verwaltungsvermögen vorliegt, d. h. solches Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb innerhalb der letzten zwei Jahre vor

dem Besteuerungszeitpunkt durch Einlagen zugeführt worden ist. Hierzu ist der "Saldo der eingelegten und der entnommenen Wirtschaftsgüter" zu ermitteln.

Hinweis

Die nun beschlossenen Regelungen sind erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 6. Juni 2013 entsteht; eine rückwirkende Verschärfung der Rechtslage ist also nicht eingetreten.

Verschärfung des Lohnsummenkriteriums

Die Gewährung der erbschaftsteuerlichen Befreiungen im Rahmen der Übertragung von steuerlichem Betriebsvermögen (85 % bzw. 100 %) setzt u. a. voraus, dass die Lohnsummenregelung eingehalten wird. Dies bedeutet, dass bezogen auf die Lohnsumme im Zeitpunkt des Erwerbs (Ausgangslohnsumme) über die folgenden fünf Jahre die Summe der jährlichen Lohnsummen 400 % (für die Regelverschonung, d. h. bezogen auf eine Befreiung i. H. v. 85 %) bzw. 700 % über die folgenden sieben Jahre (für die Optionsverschonung, d. h. bezogen auf eine Befreiung i. H. v. 100 %) nicht unterschritten wird. Dieses Lohnsummenkriterium gilt aber ausnahmsweise dann nicht, wenn die Ausgangslohnsumme EUR 0 beträgt oder der Betrieb nicht mehr als zwanzig Beschäftigte hat.

Aus der Änderung durch das AmtshilfeRLUmsG ergibt sich für dieses Kriterium nun eine Verschärfung für die beiden Ausnahmen. Bei den Lohnsummen und auch bei der Beschäftigtenzahl sind Tochter- und Enkelgesellschaften entsprechend zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung an diesen Gesellschaften mehr als 25 % beträgt. Bislang war dies umstritten, wobei der bisherige Gesetzeswortlaut eher eine Nichteinbeziehung der Löhne in Tochter- und Enkelgesellschaften vermuten ließ.

Hinweis

Auch diese Neuregelung ist erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 6. Juni 2013 entsteht.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

10. SCHULDZINSEN NACH VERÄUßERUNG EINER IMMOBILIE ALS WERBUNGSKOSTEN

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20. Juni 2012 entschieden, dass Schuldzinsen für ein zur Anschaffung eines Mietobjekts aufgenommenes Darlehen nach einer steuerbaren Veräußerung dieser Immobilie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn und soweit der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeit ausreicht. Die Finanzverwaltung hat nun mit Schreiben vom 28. März 2013 bestätigt, dass dieses Urteil, welches von der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung abweicht, allgemein anzuwenden ist.

Voraussetzung für den Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist, dass

- die Immobilienveräußerung innerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist erfolgt ist und somit nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbar ist,

- der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen, und
- die Absicht, (weitere) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, nicht bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts aus anderen Gründen weggefallen ist.

Der Werbungskostenabzug ist mangels Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu verneinen, soweit die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Veräußerungspreis der Immobilie hätten getilgt werden können (sog. Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung).

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

II. FÜR UNTERNEHMEN

1. VORSTEUERABZUG AUS LEISTUNGSBEZÜGEN VON STEUERBETRÜGERN

In der Praxis werden Unternehmer immer häufiger unverschuldet in Umsatzsteuerbetrugsfälle verwickelt. Die Ware wird zwar geliefert und eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt, aber die in Rechnung gestellte und vom Lieferer vereinnahmte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt gezahlt. Ein solcher Vorgang ist als Steuerhinterziehung zu qualifizieren.

Geschädigt wird in diesen Fällen die Finanzverwaltung. Diese reagiert oftmals damit, dass auch dem die Lieferung empfangenden Unternehmer der Vorsteuerabzug versagt wird. Der Europäische Gerichtshof hat jüngst mit Urteilen vom 31. Januar 2013 in zwei bulgarischen Umsatzsteuerfällen zugunsten der Unternehmer entschieden: Der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich zu gewähren, wenn festgestellt werden kann, dass der betroffene Leistungsempfänger die Warenlieferungen erhalten hat und nicht wusste oder wissen konnte, dass seine Geschäftspartner die von ihnen geschuldete Umsatzsteuer nicht abgeführt haben.

Hinweis

Der Europäische Gerichtshof hat in mehreren Urteilen darauf hingewiesen, dass die Beweislast für das Wissen oder Wissenmüssen des Steuerpflichtigen den Finanzbehörden auferlegt wird. Der Bundesfinanzhof geht dagegen bislang noch von einer Beweislast des Unternehmers aus, was für den Unternehmer natürlich sehr viel nachteiliger ist. Bei Bargeschäften, Vertragsabwicklung per Mobiltelefon oder ähnlich "verdächtigen" Geschäften sollte der Unternehmer daher eine besondere Sorgfalt walten lassen und diese auch dokumentieren, beispielsweise durch entsprechende Nachfragen oder Recherchen im Internet.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

2. GEWERBESTEUERPFLICHT BEI DOPPELSTÖCKIGEN FREIBERUFLER-PERSONENGESELLSCHAFTEN?

Üben mehrere Freiberufler ihre Tätigkeit gemeinsam aus, so werden nur dann freiberufliche Einkünfte erzielt, wenn alle Gesellschafter die Merkmale des freien Berufs erfüllen. In der Praxis tritt nicht selten der Fall auf, dass eine Freiberufler-Personengesellschaft wiederum an einer anderen oder gar mehreren anderen Freiberufler-Personengesellschaften (sog. Untergesellschaften) beteiligt ist. In diesen Konstellationen sind die Voraussetzungen für freiberufliche Tätigkeiten in allen Gesellschaften zu beachten, da ansonsten die gesamten Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen.

Die Finanzverwaltung hat diese Fälle nun in der Verfügung des Ministeriums der Finanzen Schleswig-Holstein vom 28. November 2012 aufgegriffen. Danach müssen sämtliche Untergesellschafter die Merkmale des freien Berufs erfüllen. Da die Obergesellschaft selbst diese Merkmale nicht erfüllen kann, ist zur Anerkennung einer doppelstöckigen Freiberufler-Personengesellschaft zu fordern, dass auch alle mittelbar an der Untergesellschaft beteiligten Gesellschafter der Obergesellschaft die Tatbestandsmerkmale des Freiberuflers erfüllen. Denn freiberufliche Einkünfte können nicht allein durch das Halten einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung, sondern immer nur dadurch erzielt werden, dass der Steuerpflichtige durch eigene Tätigkeit die Merkmale des freien Berufs in seiner Person er-

füllt. Weil jeder Gesellschafter eigenverantwortlich und leitend tätig sein muss, ist zur Anerkennung einer doppelstöckigen Freiberufler-Personengesellschaft weiter zu verlangen, dass alle Obergesellschafter – zumindest in geringfügigem Umfang – in der Untergesellschaft leitend und eigenverantwortlich mitarbeiten. An einer Untergesellschaft nur mittelbar Beteiligte, die dort nicht tätig werden, sind als berufsfremde Personen anzusehen und erzielen somit keine freiberuflichen, sondern gewerbliche Einkünfte. Die Untergesellschaft wird insgesamt gewerblich infiziert. Als weitere Konsequenz ist auch die Obergesellschaft auf Grund ihrer gewerblichen Beteiligungseinkünfte insgesamt als gewerblich zu qualifizieren.

Derartige Konstruktionen sollten sehr sorgfältig unter Hinzuziehung steuerlichen Rats geprüft und gegebenenfalls entsprechend gestaltet werden.

Ansprechpartner ist StBin Martina Schach, Stuttgart
E-Mail Martina.Schach@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-731

3. WEGFALL VON VERLUSTVORTRÄGEN NUR BEI ÜBERSCHREITUNG EINER BETEILIGUNGSGRENZE VON 25 %

Mit seinem nicht rechtskräftigen Urteil vom 13. September 2012 hat das Niedersächsische Finanzgericht zur Frage des Vorliegens eines im Hinblick auf steuerliche Verluste schädlichen Beteiligungserwerbs Stellung genommen.

Gemäß einer entsprechenden Regelung im Körperschaftsteuergesetz gehen etwaige steuerliche Verlustvorträge einer Körperschaft (z. B. GmbH) anteilig unter, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger zwar innerhalb von fünf Jahren insgesamt mehr als 25 % der Anteile an einer GmbH erworben, war aber auf Grund zwischenzeitlicher Anteilsveräußerungen zu keinem Zeitpunkt zu mehr als 25 % beteiligt gewesen.

Zu diesem Sachverhalt vertritt die Finanzverwaltung unter Rückgriff auf § 8c KStG die Auffassung, dass der Verlustvortrag der GmbH auf Grund eines schädlichen Beteiligungserwerbs anteilig untergegangen sei; eine Gegenrechnung von Verkäufen innerhalb des Fünfjahreszeitraums komme nicht in Betracht.

Demgegenüber kommt das Niedersächsische Finanzgericht zu dem Ergebnis, dass gerade kein Verlustvortrag nach § 8c KStG untergehe, wenn ein Erwerber zwar mehrfach Anteile erworben und wieder veräußert habe, jedoch zu keinem Zeitpunkt zu mehr als 25 % an der Verlust-GmbH beteiligt war. Es komme vielmehr darauf an, dass ein Erwerber oder eine Erwerbergruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt mehr als 25 % der Anteile an einer Körperschaft besitzt.

Für diese Ansicht spreche insbesondere, dass nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ein "schädlicher Beteiligungserwerb" erforderlich ist. Der Wegfall des Verlustvortrags nach dieser Vorschrift wurde damit begründet, dass ein neuer Anteilseigner maßgebend auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft einwirken kann und es so prinzipiell in der Hand hat, die Verwertung der Verluste zu steuern. Der Neuregelung des § 8c KStG liegt der Gedanke zu Grunde, dass sich die wirtschaftliche Identität einer Gesellschaft durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners (oder Anteilseignerkreises) ändert. Ein derartiger Wechsel der Identität einer Gesellschaft liegt jedoch nicht vor, wenn ein Erwerber in einer

Vielzahl von Fällen Anteile an einer Gesellschaft an- und verkauft, um hierdurch Kursgewinne an der Börse zu erzielen, auch wenn ein Erwerber innerhalb von fünf Jahren insgesamt mehr als 25 % der Anteile der Gesellschaft erworben (und wieder veräußert) hat. Vielmehr setzt ein Wechsel der wirtschaftlichen Identität einer Körperschaft durch Wechsel des Anteilseigners voraus, dass der Erwerber nicht nur kurzfristig Anteile an- und verkauft, sondern eine dauernde Verbindung zu dem Unternehmen anstrebt.

Da die Argumentation des Niedersächsischen Finanzgerichts überzeugt, sollten einschlägige Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs mittels Einspruch oder Änderungsantrag offen gehalten werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

4. FINANZIELLE EINGLIEDERUNG BEIM KAUF VON ANTEILEN AN EINER VORRATS-GMBH

Die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen wie auch gewerbsteuerlichen Organschaft setzt u. a. die sogenannte finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft voraus, d. h. dass der Organträger an der Organgesellschaft von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen derart beteiligt sein muss, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Hessen mit Urteil vom 18. Oktober 2012 entschieden, dass die für die Organschaft erforderliche ununterbrochene finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger vom Beginn des Wirtschaftsjahres an bei Vorratsgesellschaften nicht bereits dann gegeben ist, wenn die Anteile erst durch den unterjährigen Kauf im Laufe des Wirtschaftsjahres erworben werden. Damit kann in entsprechenden Fällen ein steuerliches Organschaftsverhältnis frühestens mit Wirkung ab dem dem Anteilserwerb nachfolgenden Geschäftsjahr begründet werden.

Hinweis

Damit stellt sich das Finanzgericht Hessen explizit gegen eine Übertragung der Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 7. Juli 2003, wonach der Erwerb der Anteile an einer Vorratsgesellschaft einer wirtschaftlichen Neugründung gleichzusetzen ist. Die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs dienen, so das Finanzgericht Hessen, lediglich dem wirksamen Gläubigerschutz und seien daher auf das Steuerrecht nicht übertragbar.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

5. MONATLICHE ENTGELTBESCHEINIGUNG: SEIT 1. JULI GELTEN VERBINDLICHE REGELN

Am 1. Juli 2013 ist die Entgeltbescheinigungsverordnung in Kraft getreten. Damit gelten einheitliche und verbindliche Vorgaben für die monatlichen Entgeltbescheinigungen.

Verbindlich vorgeschrieben ist, dass jeder Arbeitnehmer bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Papierform erhält. Diese Verpflichtung entfällt, wenn sich – bis auf den Abrechnungszeitraum – keine Änderungen gegenüber der letzten Bescheinigung ergeben haben. Die Abrechnung muss u. a. Angaben über die Zusammensetzung des Arbeitsent-

gelts enthalten. Hierfür sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.

Die Entgeltbescheinigungsverordnung ersetzt weitgehend inhaltsgleich die bisherige Entgeltbescheinigungsrichtlinie. Neu hinzugekommen sind Kennzeichen über die Anwendung der Gleitzone und das Vorliegen einer Mehrfachbeschäftigung.

Weiterhin werden Begriffe wie "Gesamtbrutto", "Nettoentgelt" und "Auszahlungsbetrag" erstmals verbindlich definiert.

Um ein hohes Maß der Vereinheitlichung zu erreichen, sind weitere Angaben, die dem Arbeitgeber bisher optional möglich waren, zukünftig nur noch in sehr engen Grenzen zugelassen.

Es ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Lohnabrechnungsprogramm die Vorgaben der Entgeltbescheinigungsverordnung beachtet.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

6. STEUERNEUTRALE GENERATIONENNACHFOLGE BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 2. August 2011 die steuerneutrale Generationennachfolge bei Personengesellschaften deutlich vereinfacht. Der Gesellschafter einer Personengesellschaft kann seinen Gesellschaftsanteil steuerneutral auf ein Kind übertragen, auch wenn er ein ihm allein gehörendes und von der Gesellschaft genutztes Grundstück zeitgleich und ebenfalls steuerneutral auf eine zweite Personengesellschaft überträgt.

Im Urteilsfall war der Vater alleiniger Kommanditist einer Spedition in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und hatte der KG das in seinem Eigentum stehende Betriebsgrundstück vermietet. Nun erfolgten folgende Übertragungsschritte:

- Im Oktober 2002 schenkte der Vater seiner Tochter zunächst 80 % seiner Anteile an der KG sowie die gesamten Anteile an der Komplementär-GmbH.
- Anschließend gründete er eine zweite GmbH & Co. KG, auf die er dann im Dezember 2002 das Betriebsgrundstück übertrug.
- Zeitgleich wurden auch die restlichen KG-Anteile auf die Tochter übertragen.

Nach Meinung des Vaters konnten alle Übertragungen zum Buchwert und damit steuerneutral vorgenommen werden. Das Finanzamt stimmte dem nur in Bezug auf die Übertragung des Grundstücks zu. Wegen dessen Ausgliederung seien dann aber alle stillen Reserven im Gesamthandsvermögen der anschließend übertragenen KG aufgedeckt worden.

Der Bundesfinanzhof bestätigte jedoch die Steuerneutralität dieser Vorgänge. Das Gericht stellt zunächst fest, dass nach dem Einkommensteuergesetz alle hier vorgenommenen Übertragungen für sich genommen zum Buchwert stattfinden. Strittig war nun, ob sich daran etwas ändert, wenn mehrere Übertragungen in einem engen zeitlichen Zusammenhang vorgenommen werden. Die Finanzverwaltung hat in einer Verwaltungsanweisung die Auffassung vertreten, die Ausgliederung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermö-

gens (hier das Grundstück) in ein anderes Betriebsvermögen bewirke, dass der Gesellschaftsanteil mit dem eventuell verbliebenen weiteren Sonderbetriebsvermögen nicht mehr zum Buchwert übertragen werden könne. Dem ist der Bundesfinanzhof aber entgegengetreten, weil das Gesetz beide Buchwertübertragungen gestatte und keiner der beiden Regelungen ein Vorrang eingeräumt worden sei.

Hinweis

Dieses Urteil erleichtert die steuerneutrale Unternehmensnachfolge deutlich. Es werden große Gestaltungsspielräume eröffnet. Wegen der in vielen Fällen großen materiellen Bedeutung und weil gegenwärtig noch nicht eindeutig erkennbar ist, ob sich die Finanzverwaltung der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs anschließt, sollte allerdings bei solchen Gestaltungen stets steuerlicher Rat eingeholt werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

7. MINDESTLAUFZEIT EINES GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

Die Anerkennung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft setzt den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags voraus, der auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein muss. Dies hat der Bundesfinanzhof dahingehend präzisiert, dass es fünf Zeitjahre (entsprechend 60 Monate) sein müssen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesfinanzhof mit seinem Beschluss vom 23. Januar 2013 wie zuvor die Vorinstanz die Frage verneint, ob eine rückwirkende notarielle Berichtigung eines Gewinnabführungsvertrags hinsichtlich seiner Mindestlaufzeit steuerlich wirksam sein kann.

Im Streitfall war ein notariell beurkundeter Gewinnabführungsvertrag geschlossen worden, der rückwirkend mit dem 1. Januar 1999 beginnen und unkündbar bis zum 30. Dezember 2003 laufen sollte. Dazu vertrat die Finanzverwaltung im Zuge einer Außenprüfung die Auffassung, dass die Mindestlaufzeit dieses Gewinnabführungsvertrags keine vollen fünf Jahre betrage und daher steuerlich unbeachtlich sei. Daraufhin berichtigte der Notar im Dezember 2004 die Urkunde, um den richtigen Willen der Parteien zu dokumentieren, nämlich den Vertrag unkündbar bis zum 31. Dezember 2003 laufen zu lassen.

Der Bundesfinanzhof hat in dieser Sache dem vorliegenden Gewinnabführungsvertrag die steuerliche Anerkennung versagt, weil der Vertrag nicht auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen worden ist. Dabei hält der Bundesfinanzhof an seinen strengen Auslegungskriterien fest, nach denen gilt: Finden sich weder in einem Vertrag noch in den allgemein zugänglichen Vertragsunterlagen eindeutige Belege dafür, dass die Vertragsparteien eigentlich etwas anderes als das tatsächlich im Vertrag Vereinbarte regeln wollten, kann ein vermeintlicher, dem Vertragswortlaut entgegenstehender subjektiver Parteiwille nicht berücksichtigt werden. Das Gericht betont, dass ausgeschlossen werden muss, dass den Vertragsparteien – je nach wirtschaftlicher und steuerlicher Situation – ein "faktisches Wahlrecht" eingeräumt wird, sich auf den konkreten Vertragstext oder aber auf ein Redaktionsversehen zu berufen. Vielmehr sei der Notwendigkeit zu folgen, "den Finanzbehörden eine sichere Prüfungs- und Beurteilungsgrundlage zu ermöglichen, weil durch die Organschaft ausnahmsweise ein Steuersubjekt an die Stelle eines anderen Subjekts tritt".

Mit diesem Urteil unterstreicht der Bundesfinanzhof erneut die strengen formalen Anforderungen, die an die Anerkennung einer Organschaft gestellt werden. Er be-

tont, dass die ausdrückliche Datumsangabe im Gewinnabführungsvertrag ("30. Dezember 2003") nicht einfach in einen anderen Tag, etwa den 31. Dezember 2003, uminterpretiert werden kann. Das bedeutet für die Praxis: Wird eine Vereinbarung über eine Organschaft (Gewinnabführungsvertrag) formuliert, muss immer mit äußerster Sorgfalt vorgegangen und im Zweifel fachlicher Rat eingeholt werden.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

8. VERSCHÄRFUNG DER ANFORDERUNGEN AN UMSATZSTEUERLICHE RECHNUNGEN

Das jüngst verabschiedete Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz enthält Neuerungen zu den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnung, die der Umsetzung der geänderten Rechnungsstellungsrichtlinie der Europäischen Union in nationales Recht dient.

Diese Änderungen sind für die Praxis sehr wichtig, da die Anforderungen an eine Rechnung keine reine Formalität darstellen. Vielmehr ist ein Vorsteuerabzug nur dann möglich, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Hinweis

Unternehmer sollten sich daher umgehend mit den neuen Anforderungen vertraut machen und diese bei der Prüfung von Eingangsrechnungen und bei der Ausstellung von Ausgangsrechnungen beachten.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen beschlossen worden, die erstmals am Tag nach der Verkündung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes gelten:

- **Gutschriften:** Bei der Abrechnung über eine Leistung im Wege der Gutschrift (also einer durch den Leistungsempfänger statt durch den Leistenden ausgestellten Rechnung) muss das Rechnungsdokument zwingend durch die Angabe "Gutschrift" als solches gekennzeichnet werden.
- **Umgekehrte Steuerschuldnerschaft:** Die Formerfordernisse für Gutschriften gelten auch für Umsätze, die der umgekehrten Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG unterliegen und die ein nicht im Inland ansässiger Unternehmer erbringt, auch wenn dieser bei der Rechnungsstellung nicht dem deutschen Umsatzsteuergesetz, sondern dem Umsatzsteuerrecht des ausländischen EU-Mitgliedstaats des Leistungserbringers unterliegt.
- **Frist für Rechnungsausstellung:** Für innergemeinschaftliche Lieferungen und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers ist künftig spätestens am fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Leistung erbracht wurde, eine Rechnung auszustellen.
- **Reiseleistungen:** Auch im Fall der Besteuerung von Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung sind künftig zwingend folgende wörtliche Hinweise mit aufzunehmen: "Sonderregelung für Reisebüros" bzw. "Gebrauchsgegenstände / Sonderregelung", "Kunstgegenstände / Sonderregelung" oder "Sammlungsstücke und Antiquitäten / Sonderregelung".

- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:** Ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, muss die Rechnung künftig zwingend den Wortlaut "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" enthalten. Bisher musste in der Rechnung nur auf die umgekehrte Steuerschuldnerschaft hingewiesen werden, ohne dass hierfür eine besondere Formulierung vorgegeben war.

Zu beachten ist aber, dass eine umgekehrte Steuerschuldnerschaft nicht davon abhängt, ob der Leistende in seiner Rechnung darauf hinweist oder nicht. Insofern obliegt es weiterhin jedem steuerpflichtigen Leistungsempfänger zu prüfen, ob auf Grund der Art des Umsatzes eine umgekehrte Steuerschuldnerschaft vorliegt, unabhängig davon, wie die Rechnung lautet.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

9. WARENLIEFERUNGEN IN DER EU: AB 1. OKTOBER 2013 GELTEN NEUE REGELN

Lieferungen in ein anderes EU-Land – innergemeinschaftliche Lieferungen – sind umsatzsteuerfrei. Die Umsatzsteuerfreiheit ist aber an den Nachweis geknüpft, dass die Ware tatsächlich in das EU-Ausland gelangt ist. Sowohl in Beförderungsfällen, also wenn der Kunde oder der Lieferer selbst die Ware befördert, als auch in Versandungsfällen, wenn also der Transport durch einen Dritten erfolgt, kann der Nachweis der Steuerfreiheit neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung durch eine Gelangensbestätigung geführt werden. Daneben sind auch alternative Nachweise (wieder) zulässig.

Checkliste: Gelangensbestätigung

Die Gelangensbestätigung dient als Nachweis der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Sie ist ein Dokument, das die folgenden Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Abnehmers;
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn der Liefergegenstand ein Fahrzeug ist;
- Angabe von Ort und Monat (nicht Tag) des Endes der Beförderung oder Versendung, d. h. des Erhalts des Gegenstands im Gemeinschaftsgebiet. Dies gilt auch, soweit der Abnehmer die Ware selbst abholt und befördert.
- Ausstellungsdatum der Bestätigung und
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Hinweis

Die elektronische Übermittlung der Gelangensbestätigung ist zulässig. In dem Fall kann auf die Unterzeichnung verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat, z. B. über den verwendeten E-Mail-Account des Abnehmers. Die Beantwortung der Frage, wie dann die Archivierung zu erfolgen hat, ist von dem noch ausstehenden Ausföhrungserlass zu erwarten.

Wird die Ware versendet, wenn also Dritte, wie ein Spediteur, in den Transportvorgang eingeschaltet werden, werden gleichberechtigt auch alternative Nachweise anerkannt. Zu nennen sind:

Versendungsbelege, insbesondere in der Form handelsrechtlicher Frachtbriefe, werden anerkannt, soweit sie vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sind und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthalten. Für den CMR-Frachtbrief (CMR steht für **C**onvention relative au contrat de transport international de **m**archandises par **r**oute) bedeutet das, dass die Empfängerunterschrift in Feld 24 nunmehr wieder gefordert wird. Weiterhin fallen hierunter ein Konnossement oder Doppelstücke des Frachtbriefs oder Konnossements.

Wird der Spediteur vom (deutschen) Lieferer beauftragt, ist als Alternative weiterhin die **Spediteursbescheinigung** als Nachweisdokument zulässig. Sie muss sich allerdings nunmehr auf die Bestätigung der erfolgten, nicht nur der beabsichtigten Verbringung beziehen. Die Spediteursbescheinigung kann auch elektronisch übermittelt werden. Die Spediteursbescheinigung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
- den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
- die Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung,
- den Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- den Monat, in dem die Beförderung des Gegenstands der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat,
- eine Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind, sowie
- die Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Wenn der **Spediteur vom Abnehmer beauftragt** wird, ist die Erbringung der Nachweise auf Grund des fehlenden Vertragsverhältnisses zwischen Spediteur und Lieferer schwieriger. In diesem Fall reicht eine Spediteursbescheinigung über die nur beabsichtigte Verbringung aus, wenn überdies parallel der Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstands über ein Bankkonto erfolgt. Im Zweifel sollte in diesen Fällen der Nachweis über eine ordnungsgemäße Gelangensbestätigung geführt werden.

Tracking and Tracing: In den Fällen, in denen der Sendungsverlauf elektronisch überwacht wird, wie z. B. bei Kurierdiensten, genügt zur Nachweisführung die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sowie ein vom Kurierdienst erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. Sollte dies in Ausnahmefällen bei Postsendungen nicht möglich sein, genügt eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Sendung und der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.

Die Gelangensbestätigung kommt damit hauptsächlich bei Eigentransport durch den Lieferer und bei Selbstabholung durch den Abnehmer zur Anwendung.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

10. WEITERARBEIT NACH BEGÜNSTIGTER BETRIEBSVERÄUßERUNG

Der Gewinn aus der Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebs wird steuerlich begünstigt. Gewährt wird bei kleineren Veräußerungsgewinnen – unter weiteren Bedingungen – ein Freibetrag. Weiterhin kann der Veräußerungsgewinn auf Antrag mit einem deutlich verminderten Steuersatz besteuert werden, wenn der Steuerpflichtige bei der Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

Die begünstigte Besteuerung erfordert im Grundsatz eine Aufgabe der Tätigkeit. Eine Weiterarbeit ist nur in engen Grenzen möglich. Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 15. November 2012 hierzu Stellung genommen, welche Tätigkeiten nach Veräußerung unschädlich für die Anerkennung einer steuerlich begünstigten Betriebsveräußerung sind. Im Urteilsfall wurde ein Maler- und Lackierbetrieb an den Sohn des Unternehmers veräußert. Als unschädlich erachtete das Gericht, dass der Veräußerer nach dem Verkauf an den Sohn für diesen noch für jährlich EUR 17.100 tätig war und in geringem Umfang Altkunden auf eigene Rechnung betreute. Der hieraus erzielte Umsatz betrug weniger als 10 % der Umsätze in den letzten drei Jahren vor Betriebsveräußerung. Nach Ansicht des Gerichts sei hierin eine Fortführung in nur geringem Umfang zu sehen, welche unschädlich sei. Auch die Aufnahme einer neuen Tätigkeit als Restaurator führe nicht zu einem Wegfall der Begünstigungen. Vielmehr sei hierin eine völlig neue, andersartige Tätigkeit zu sehen.

Damit die begünstigte Besteuerung des Veräußerungsgewinns nicht gefährdet wird, sollten weitere Tätigkeiten mit dem steuerlichen Berater abgesprochen werden.

Ansprechpartner ist StB Jens Otto, Stuttgart
E-Mail Jens.Otto@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-790

11. VERBILLIGTE VERMIETUNG IN BETRIEBSAUFSPALTUNGSFÄLLEN

In Betriebsaufspaltungsfällen ist stets zu prüfen, ob die Pacht in fremdüblicher Höhe vereinbart ist. Bei Abweichungen von der fremdüblichen Pacht ist zu unterscheiden:

Überhöhte Pacht

Übersteigt die von der Betriebs-Kapitalgesellschaft an die Besitzgesellschaft gezahlte Pacht die fremdübliche Höhe, so liegt hinsichtlich des überhöhten Teils eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Zu niedrige Pacht

Liegt die Pacht unter der fremdüblichen Pacht, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass beim Besitzunternehmen die mit dem Pachtgegenstand im Zusammenhang stehenden Aufwendungen dem Teilabzugsverbot unterliegen. Die Verwaltung begründete ihre Ansicht

damit, dass der verminderte Pachtzins zu höheren Überschüssen beim Betriebsunternehmen führt, an denen die Gesellschafter nach Maßgabe der Gewinnausschüttung teilnehmen. Somit werde ein Zusammenhang mit späteren teilweise steuerfreien Gewinnausschüttungen der Betriebs-Kapitalgesellschaft hergestellt.

Hinweis

In der Praxis ist es vielfach schwierig festzustellen, ob der Pachtzins fremdüblich ausgestaltet ist, da die verpachteten Immobilien oder Anlagegüter oftmals speziell auf die Bedürfnisse der Betriebs-Kapitalgesellschaft ausgerichtet sind. Dennoch sollte in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung der Höhe des Pachtzinses erfolgen.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28. Februar 2013 die Ansicht der Finanzverwaltung teilweise zurückgewiesen und vielmehr deutlich zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Das Gericht kommt zu folgendem Ergebnis:

- Im Grundsatz kann in diesen Konstellationen das Teilabzugsverbot eingreifen. Dies gilt aber nur in den Fällen, in denen die verbilligten Nutzungsentgelte eindeutig ausschließlich aus gesellschaftsrechtlicher Veranlassung gewährt werden.
- Erfolgen dagegen die Nachlässe deshalb, weil anderweitig auf dem Markt keine höheren Entgelte erzielbar sind und auch fremde Dritte eine Pachtanpassung vereinbart hätten oder die künftigen Mieteinnahmen sichergestellt werden sollen, so greift das Teilabzugsverbot nicht.
- Das Teilabzugsverbot greift ebenfalls dann nicht, wenn Gesellschafter zusammen mit anderen Gläubigern die notleidende Kapitalgesellschaft sanieren, um diese als Geschäftspartner zu erhalten.
- In keinem Fall greift das Teilabzugsverbot bei Abschreibungen auf das Pachtobjekt oder bei Aufwendungen zur Erhaltung des Betriebsvermögens. Substanzgewinne, die beispielsweise bei Veräußerung der Wirtschaftsgüter entstehen, seien ebenfalls voll steuerpflichtig. Somit könne auch im umgekehrten Fall bei substanzbezogenen Wertminderungen keine Einschränkung vorgenommen werden.

Ansprechpartner ist WP StB Dr. Bob Neubert, Stuttgart
E-Mail Bob.Neubert@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-796

12. INVESTITIONSZULAGE NUR NOCH BIS ZUM 31. DEZEMBER 2013

Zum 31. Dezember 2013 läuft das Investitionszulagengesetz 2010 und damit die steuerliche Investitionsförderung in den neuen Bundesländern aus. Die Zulagen-sätze wurden in den vergangenen Jahren stufenweise verringert. Sofern möglich, sollte in der Praxis die zeitliche Durchführung von Investitionsvorhaben noch in 2013 entsprechend gestaltet werden.

Die zu einem (Erst-)Investitionsvorhaben gehörenden Einzelinvestitionen sind nur begünstigt, wenn sie vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden. Investitionen gelten in dem Zeitpunkt als abgeschlossen, in dem sie angeschafft oder hergestellt worden sind. Wird die Einzelinvestition erst nach dem 31. Dezember 2013 beendet, werden noch vor dem 1. Januar 2014 entstandene Teilherstellungskosten oder im Fall der Anschaffung vor diesem Stichtag erbrachte Teillieferungen begünstigt. Zudem bemisst sich der Bindungszeitraum nach dem Abschluss des zugehörigen Investitionsvorhabens.

Teilerstellungskosten sind die Aufwendungen der Herstellungsvorgänge, die bis zum Stichtag durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts entstanden sind. Es reicht aus, wenn das zu verbauende Material bis zum 31. Dezember 2013 an der Baustelle angeliefert wurde.

Handelt es sich bei der Investition um eine Anschaffung, richtet sich die stichtagsbezogene Abgrenzung nach den erfolgten Teillieferungen. Eine Teillieferung liegt vor, wenn das Wirtschaftsgut geliefert worden ist, sich aber noch nicht in betriebsbereitem Zustand befindet, oder wenn Teile eines aus mehreren unselbständigen Wirtschaftsgütern bestehenden Wirtschaftsguts an den Anspruchsberechtigten geliefert worden sind. Auf die Vollständigkeit der Lieferung, auf den Eigentumsübergang, auf den Einbau oder die Montagearbeiten kommt es bei Teillieferungen nicht an. Die Lieferung muss jedoch bis zum Stichtag tatsächlich ausgeführt worden sein.

Für die Anschaffung von Gebäudeneubauten gilt, dass die Investitionszulage für Anschaffungskosten gewährt wird, welche auf den bis zum 31. Dezember 2013 errichteten Teil eines Gebäudeneubaus entfallen, wenn der Neubau nach diesem Stichtag erworben wird und der Veräußerer keine Investitionszulage für die bei ihm vor dem 1. Januar 2014 entstandenen Teilerstellungskosten beansprucht.

Sollten Erstinvestitionsvorhaben in den neuen Bundesländern über den 31. Dezember 2013 hinaus durchgeführt werden, empfiehlt es sich, für die letztmalig mögliche Investitionszulagenförderung Teillieferungen und Teilerstellungskosten ins Jahr 2013 vorzuziehen. Zahlungsvorgänge sind hierbei ohne Bedeutung.

Ansprechpartner ist StBin Susanna Böttcher, Jena
E-Mail Susanna.Böttcher@bsb-partner.de, Telefon 03641-8863-12

13. ERMITTLUNG FREMDVERGLEICHSKONFORMER VERRECHNUNGSPREISE MITTELS DURCHFÜHRUNG VON DATENBANKANALYSEN

Datenbankanalysen haben in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung bei der steuerlichen Verrechnungspreisbestimmung erlangt und bieten gerade bei umfangreichen grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen die Möglichkeit, steuerliche Risiken zu minimieren.

Die Finanzverwaltung setzt im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen zunehmend externe Unternehmensdatenbanken ein, um die Angemessenheit der gewählten Verrechnungspreise des Steuerpflichtigen, z. B. anhand eines Nettoertragsvergleichs, zu überprüfen.

Auch der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, im Rahmen der Angemessenheitsdokumentation der Verrechnungspreise Datenbankanalysen durchzuführen, um damit auf Augenhöhe mit der Finanzverwaltung agieren zu können.

BANSBACH steht die verbreitete und auch seitens der Finanzverwaltung genutzte Unternehmensdatenbank AMADEUS sowie die Lizenzdatenbank ktMINE des Anbieters Bureau van Dijk zur Verfügung.

Die AMADEUS-Datenbank enthält Informationen - Tätigkeitsbeschreibungen, Finanzdaten, Ratings, Beteiligungsstrukturen sowie weitere unternehmensbezogene Daten - zu europäischen Unternehmen.

Die ktMINE-Datenbank enthält Vergleichsdaten - Vertragsgegenstand, Vertragsart, Lizenzgebühr, Branche - zu Lizenzverträgen in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Überlassung von Patenten, Überlassung von Know-How), die größtenteils auf Basis US-amerikanischer Vereinbarungen aufgrund deren dortigen Veröffentlichungsverpflichtung gewonnen werden.

Mit AMADEUS und ktMINE kann BANSBACH für Sie datenbankgestützte Fremdvergleichsanalysen zur Verrechnungspreisgestaltung, -dokumentation oder -verteidigung im Rahmen von Betriebsprüfungen anbieten.

Weiterhin stehen die vorgenannten Datenbanken aber auch als allgemeine Informationsquelle zur Verfügung, z. B. für Daten über potentielle Kunden / Akquisitionen, Firmen- und Gesellschafterstrukturen oder Branchenvergleiche.

Ansprechpartner ist WP StB Claudio Philipp Schmitt, Freiburg
E-Mail Claudio.Schmitt@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761-15180-23

14. ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE ZU VERRECHNUNGSPREISEN AUCH FÜR BETRIEBSSTÄTTEN

Änderungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz 2013

Das Thema Verrechnungspreise ist für international tätige Unternehmen zunehmend von zentraler Bedeutung und steht vermehrt im Fokus der deutschen Finanzverwaltung und damit steuerlicher Betriebsprüfungen. Zudem haben immer mehr ausländische Staaten eigene Transfer-Pricing-Vorschriften, die eine sorgfältige Planung und umfassende Dokumentation des konzerninternen Austauschs von Waren, Dienstleistungen, Finanzierungsleistungen oder immateriellen Wirtschaftsgütern notwendig machen, um den international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (dealing at arm's length) zu erfüllen.

Bisher war der Fremdvergleichsgrundsatz auf Betriebstätten deutscher Unternehmen im Ausland und Betriebstätten ausländischer Konzerne im Inland - auch nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung - nicht anwendbar.

Nach dem am 7. Juni 2013 vom Bundesrat beschlossenen Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde nun allerdings die neue OECD-Richtlinie und der darin enthaltene Authorised OECD Approach (AOA) in nationales Recht umgesetzt. Der AOA sieht die Fiktion einer uneingeschränkten Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Betriebstätte für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung vor. Durch die gesetzliche Ausdehnung der Regelungen über die Verrechnungspreise auch auf Betriebstätten schließt sich Deutschland damit der

internationalen Entwicklung an. Im Ergebnis werden damit Betriebstätten steuerlich als fiktiv eigenständige und unabhängige Unternehmen behandelt.

Da eine Betriebstätte als unselbständiger Teil eines Unternehmens keine schuldrechtlichen Beziehungen eingehen kann, fingieren die neuen gesetzlichen Regelungen derartige schuldrechtliche Beziehungen als sogenannte anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen (dealings) und ersetzen den Begriff der "schuldrechtlichen Beziehung" durch den Begriff "wirtschaftlicher Vorgang".

Somit sind grenzüberschreitende, fiktive Geschäftsbeziehungen ("wirtschaftliche Vorgänge", d. h. alle rechtlichen und tatsächlichen Handlungen) zwischen Stammhaus und Betriebstätte so zu behandeln, als ob ihnen - wie bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen - schuldrechtliche Vereinbarungen zu Grunde lägen. Die Folge hiervon ist,

dass die Verrechnungspreise für solche wirtschaftlichen Vorgänge unter Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes gebildet, festgesetzt und dokumentiert werden müssen.

Die vorgenannten Neuregelungen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2013, d. h. ab 1. Januar 2013, anzuwenden. Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Hinweis

Mit den geänderten gesetzlichen Regelungen sind ab 2013 erstmals auch für Betriebsstättensachverhalte **erweiterte Ermittlungs- und Dokumentationspflichten von Verrechnungspreisen** zu beachten. Die bisher schon bestehenden umfangreichen Pflichten für rechtlich selbständige Konzernunternehmen (Tochtergesellschaften) gelten nun auch für rechtlich unselbständige Betriebsstätten.

Hierbei ist in einem **ersten Schritt** festzustellen, welche Funktionen die Betriebsstätte im Verhältnis zum restlichen Unternehmen durch ihr Personal (people functions) tatsächlich ausübt. Auf Basis dieser Analyse muss dann bestimmt werden, welche Vermögenswerte und welche Chancen und Risiken der Betriebsstätte zuzuordnen sind.

In einem **zweiten Schritt** sind auf Basis der Erkenntnisse des ersten Schritts die (anzunehmenden fiktiven) Geschäftsbeziehungen festzustellen und hierfür - unter Berücksichtigung der bestehenden Grundsätze zu Verrechnungspreisen - fremdübliche Verrechnungspreise zu bestimmen.

Um die Betriebsstättenergebnisse ab dem Jahr 2013 korrekt ermitteln und dokumentieren zu können, sollten sich betroffene Unternehmen möglichst frühzeitig mit den geänderten Anforderungen auseinandersetzen.

Ansprechpartner ist WP StB Claudio Philipp Schmitt, Freiburg
E-Mail Claudio.Schmitt@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761-15180-23

III. FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

1. GEMEINNÜTZIGE VEREINE UND GGMBH – EHRENAMTSSTÄRKUNGSGESETZ

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz wurden beachtliche Vereinfachungen für gemeinnützige Körperschaften beschlossen. Diese profitieren vor allem von den folgenden gesetzlichen Neuerungen:

- Die steuer- und sozialabgabefreie **Übungsleiterpauschale** wird um EUR 300 auf jährlich EUR 2.400 angehoben und die allgemeine **Ehrenamtspauschale** um EUR 220 auf EUR 720 pro Jahr. Beide Erhöhungen gelten bereits ab dem 1. Januar 2013.
- Die **Frist zur Mittelverwendung** wird um ein Jahr verlängert. Bisher müssen Vereine und andere gemeinnützige Organisationen ihre Einnahmen grundsätzlich im folgenden Jahr für ihre gemeinnützigen Zwecke ausgeben. Nunmehr beträgt die Frist zwei Jahre. Diese Änderung gilt ab dem 1. Januar 2014.
- Die bisher bereits von der Finanzverwaltung akzeptierte **Wiederbeschaffungsrücklage**, zum Beispiel für einen neuen Vereinsbus, ist gesetzlich geregelt worden.
- Die Bildung oder Beibehaltung bereits gebildeter **Rücklagen** wird großzügiger und flexibler gehandhabt. Nicht ausgeschöpfte Mittel können künftig zwei Jahre vorgetragen werden. Die Bildung der Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO (Projektrücklage, Betriebsmittelrücklage, Wiederbeschaffungsrücklage, freie Rücklage) hat innerhalb der zweijährigen Mittelverwendungsfrist zu erfolgen. Entfällt der Grund der Rücklagenbildung, ist diese unverzüglich aufzulösen. Die freigewordenen Mittel müssen wiederum innerhalb der Mittelverwendungsfrist verwendet werden. Diese Neuerung gilt ebenfalls ab dem 1. Januar 2014.
- Erhöhung der **Umsatzgrenze für Sportveranstaltungen** von EUR 35.000 auf EUR 45.000. Damit sind kleinere Veranstaltungen steuerfrei. Das spart Vereinen bürokratischen Aufwand.

Hinweis

Es handelt sich insoweit um eine Freigrenze und nicht um einen Pauschbetrag. Bei höheren Umsätzen müssen alle Veranstaltungen voll versteuert werden.

- Die Ergänzung des § 27 BGB stellt klar, dass die **Mitglieder eines Vereinsvorstands unentgeltlich tätig sind**. Das bedeutet, dass eine Vergütung von Vorständen nur zulässig ist, wenn dies ausdrücklich nach der Satzung erlaubt ist. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bis Ende 2014 müssen Satzungen ggf. angepasst werden, soweit der Vorstand Vergütungen erhält. Sind Satzungsänderungen notwendig, so ist dringend anzuraten, diese mit dem steuerlichen Berater und dem Finanzamt abzustimmen.

- Der Geltungsbereich der 2010 eingeführten **Haftungserleichterung** für ehrenamtliche Vorstände ist mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 auf Mitglieder anderer Organe und besondere Vertreter ausgeweitet worden. Zugleich erfahren ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder dieselben Haftungsprivilegien wie ehrenamtliche Vorstände, d. h., diese haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Um die Haftungsbeschränkung umfassend zugunsten der ehrenamtlich tätigen Organ- und Vereinsmitglieder wirken zu lassen, ist eine Beweislastregel zu deren Gunsten eingefügt worden. Nunmehr muss der geschädigte Verein beweisen, dass bei dem schädigenden Organmitglied oder Vereinsmitglied Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

2. STEUERFAHNDUNG: ERMITTLUNGSMETHODEN MÜSSEN VERHÄLTNISSMÄßIG SEIN

Steuerfahnder müssen die Persönlichkeitsrechte der Bürger beachten. Weil das Handeln der Steuerfahndung den Ruf eines Bürgers massiv schädigen kann, müssen die Steuerfahnder bei ihrer Arbeit in der Praxis mit der gebührenden Vorsicht vorgehen. Das hat jetzt der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 4. Dezember 2012 betont.

Entschieden wurde konkret, dass ein Auskunftersuchen, das von der Steuerfahndung im steuerlichen Ermittlungsverfahren gestellt wird, dann rechtswidrig ist, wenn es den Eindruck erweckt, dass trotz Einstellung eines Strafermittlungsverfahrens weiter wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt werde. Hierdurch wird nach Ansicht des Bundesfinanzhofs das Ansehen des Betroffenen erheblich gefährdet. Im Urteilsfall hatte sich der Verdacht einer Steuerhinterziehung oder leichtfertigen Steuerverkürzung nicht bestätigt. Dennoch hatte die Steuerfahndungsstelle bei einer Bank ein Auskunftersuchen gestellt. Dabei hätte als ein milderer und geeignetes Mittel ein Auskunftersuchen durch die Veranlagungsstelle zur Verfügung gestanden, mit dem die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen geschont worden wären.

Der Finanzverwaltung und insbesondere der Steuerfahndungsstelle sind also deutliche Grenzen gesetzt, wenn die Schädigung eines Betroffenen zu befürchten ist. In diesen Fällen sollte man sich in jedem Fall beraten lassen.

Ansprechpartner ist StB RA vBp Dr. Ulrich Ziegler, Stuttgart
E-Mail Ulrich.Ziegler@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-746

3. FEHLER DES FINANZAMTS MUSS DER STEUERPFLICHTIGE NICHT KORRIGIEREN

Ein Steuerpflichtiger, der in seinen Steuererklärungen die für die richtige Steuerfestsetzung erforderlichen Angaben macht, ist nicht verpflichtet, Fehler des Finanzamts richtigzustellen. Das betont der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 4. Dezember 2012.

Der Entscheidung lag der folgende Fall zu Grunde: Ein selbständiger Facharzt gab zunächst keine Steuererklärungen ab und wurde dann geschätzt. Daraufhin wurde für 1999 eine Erklärung eingereicht, welche Einkünfte über ca. Mio. DM 1 auswies. Das Finanzamt hat diese positiven Einkünfte in dem Steuerbescheid jedoch als negative Einkünfte übernommen und einen vortragsfähigen Verlust festgestellt. Diesen machte der Betroffene dann im Folgejahr geltend. Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass dies keine Steuerhinterziehung darstelle, da sich für den Steuerzahler keine Korrekturpflicht – auch bei groben und offenkundigen – Fehlern des Finanzamts ergebe.

Mit der Abgabe einer vollständigen und ordnungsgemäßen Steuererklärung hat der Steuerpflichtige seine Erklärungspflichten erfüllt. Weicht die auf Grund der zutreffend erklärten Tatsachen durchgeführte Veranlagung des Steuerzahlers zu dessen Gunsten vom geltenden Recht ab, ergeben sich aus dem Verfahrensrecht keine weiteren Erklärungspflichten. Eine Berichtigungspflicht besteht aber dann, wenn die Erklärungen des Steuerpflichtigen unrichtig oder unvollständig waren.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

4. NIEDERSACHSEN UND SCHLESWIG-HOLSTEIN WOLLEN STEUERSÄTZE ERHÖHEN

Der Grunderwerbsteuersatz kann von den Bundesländern autonom festgesetzt werden. Seit einigen Jahren steigt die Belastung mit Grunderwerbsteuer kontinuierlich an. Nun sind weitere Erhöhungen geplant:

- In **Schleswig-Holstein** ist zum 1. Januar 2014 eine Erhöhung von derzeit 5 % auf dann **6,5 %** vorgesehen, was den Spitzenwert bei der Grunderwerbsteuer in Deutschland bedeutet.
- Eine Erhöhung ist laut Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auch in **Niedersachsen** geplant: Die neue rot-grüne Landesregierung will in der laufenden Legislaturperiode die Grunderwerbsteuer von derzeit 4,5 % auf dann **5,0 %** anheben.

Aktuell gelten in den einzelnen Bundesländern folgende Grunderwerbsteuersätze:

Baden-Württemberg 5 %	Bremen 4,5 %	Niedersachsen 4,5 %	Sachsen 3,5 %
Bayern 3,5 %	Hamburg 4,5 %	Nordrhein-Westfalen 5 %	Sachsen-Anhalt 5 %
Berlin 5 %	Hessen 5 %	Rheinland-Pfalz 5 %	Schleswig-Holstein 5 %
Brandenburg 5 %	Mecklenb.-Vorpom. 5 %	Saarland 5,5 %	Thüringen 5 %

Es kann sinnvoll sein, geplante Grundstückserwerbe in den betroffenen Ländern vorzuziehen, um noch die jetzigen Steuersätze zu nutzen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass von der Grunderwerbsteuer der Miterwerb von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie z. B. Einbauküche, Einbauschränke oder Ähnliches) nicht erfasst wird. Der Wert solcher Gegenstände sollte daher im notariellen Kaufvertrag möglichst gesondert ausgewiesen werden.

Ansprechpartner ist RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart
E-Mail Franz-Peter.Stuemper@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-793

5. RECHTMÄßIGKEIT DER DOPPELBELASTUNG MIT GRUNDERWERBSTEUER UND UMSATZSTEUER

Beim Kauf eines Hauses von einem Bauträger wird der Bauherr wirtschaftlich mit Umsatzsteuer auf die Leistung des Bauträgers und mit Grunderwerbsteuer belastet. Es wird in Frage gestellt, ob diese steuerliche Mehrfachbelastung rechtmäßig ist. Der Bundesfinanzhof hatte bislang keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit, so zuletzt das Urteil vom 27. September 2012. Gegen dieses Urteil des Bundesfinanzhofs wurde nun Verfassungsbeschwerde eingelegt, welche beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Diese Frage der Rechtmäßigkeit ist also noch nicht endgültig geklärt. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat mit Schreiben vom 21. Februar 2013 mitgeteilt, dass Einsprüche, die sich auf diese Verfassungsbeschwerde beziehen, ruhen können, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat.

In entsprechenden Fällen ist also beim Finanzamt gegebenenfalls das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Ansprechpartner ist StB Thomas Lachera, Stuttgart
E-Mail Thomas.Lachera@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-726

6. HOCHWASSERKATASTROPHE IN DEUTSCHLAND: STEUERLICHE HILFEN

Durch das Hochwasser im Juni 2013 sind in weiten Teilen Süd- und Ostdeutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Die Beseitigung der Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die Finanzverwaltung will den Geschädigten auch durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten unbürokratisch helfen.

Die Länder Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Brandenburg und Thüringen haben Maßnahmen auf den Weg gebracht, die Verfahrenserleichterungen für Steuerpflichtige vorsehen, die unmittelbar und nicht unerheblich von den Folgen des Hochwassers betroffen sind.

Hierzu ist beispielsweise vom Land **Sachsen** Folgendes festgelegt worden:

Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 30. September 2013 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer stellen.

Von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern des Bundes und der Länder, also vor allem bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer, soll bis zum 30. September 2013 abgesehen werden.

In den betreffenden Fällen werden die im Zeitraum vom 1. Juni 2013 bis zum 30. September 2013 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 30. September 2013 erlassen.

Hinweis

Betroffene sollten möglichst bald entsprechende Anträge stellen. Die Finanzverwaltung will bei der Prüfung von Stundungsanträgen keine strengen Anforderungen stellen. Es ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig im Einzelnen nachweist. Auf die Erhebung von Stundungszinsen soll in der Regel verzichtet werden.

Regelungen zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer sind von den Bundesländern – mangels Zuständigkeit – nicht getroffen worden. Nur die heheberechtigten Gemeinden und Städte können insoweit Regelungen treffen. Erlass- oder Stundungsanträge sind an die Gemeinde zu stellen.

Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus können bei der Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Die als außergewöhnliche Belastungen abziehbaren Aufwendungen können als Freibetrag (Lohnsteuerabzugsmerkmal) berücksichtigt werden. Dann wirken sich diese bereits frühzeitig in Form einer Verminderung der Lohnsteuer aus.

Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen (Spenden)

Für den Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 30. September 2013 geleistet werden, gelten folgende vereinfachte Nachweiserfordernisse:

- Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen, die auf ein hierfür eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt werden, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug oder Lastschriftinzugsbeleg) eines Kreditinstituts. Gleiches gilt für Zahlungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger, sofern diese vor Einrichtung des Sonderkontos geleistet wurden.
- Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten geleistet, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten.
- Bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen, die bis zum 30. September 2013 über ein Konto eines Dritten an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis die auf den jeweiligen Spender ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Spenden von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Spendern und ihrem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben wurde.

Hinweis

Letzteres ist z. B. relevant, wenn Arbeitgeber einen Spendenaufruf an die Belegschaft geben und die Spendengelder zunächst auf einem extra eingerichteten Treuhandkonto sammeln, bevor diese an eine steuerbegünstigte Körperschaft o. Ä. weitergegeben werden.

Lohnsteuer

Auch bei der Lohnsteuer wurden, um die Folgen der Hochwasserkatastrophe in Deutschland abzumildern, wesentliche Erleichterungen festgelegt:

▪ **Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers**

Beihilfen an Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von EUR 600 je Kalenderjahr steuerfrei. Auch der EUR 600 übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Hiervon kann im Allgemeinen bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern ausgegangen werden. Begünstigt sind auch Unterstützungen in Form von zinslosen Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden aus dem Hochwasser gewährt werden.

Hinweis

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

▪ **Arbeitslohnspende**

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung des Arbeitnehmers nicht als Spende berücksichtigt werden.

▪ **Bei Kurzarbeit: Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch den Bund**

Wie bei der Hochwasserkatastrophe 2002 werden Unternehmen, die von der Flut unmittelbar betroffen sind und in Kurzarbeit gehen müssen, nun zusätzlich komplett von den Sozialversicherungsbeiträgen entlastet. Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gilt für Unternehmen, die unmittelbar vom Hochwasser betroffen sind. Die Übernahme erfolgt für längstens drei Monate im Zeitraum Juni bis Dezember 2013. Um Kurzarbeitergeld zu erhalten und Sozialversicherungsbeiträge erstattet zu bekommen, muss der Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebs schriftlich angezeigt werden. Die Leistungen werden von dem Monat an erstattet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.

Hinweis

Anzeigen mit Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge müssen spätestens bis zum 30. September 2013 bei der Agentur für Arbeit eingegangen sein.

Erleichterungen für vom Hochwasser betroffene Unternehmer

Durch die aktuelle Hochwasserkatastrophe geschädigte Unternehmer profitieren nicht nur von den für alle betroffenen Steuerzahler eingeführten steuerrechtlichen Regeln zur Anpassung der Vorauszahlungen, zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen im Steuerrecht, sondern speziell von den folgenden Erleichterungen:

▪ **Verlust von Buchführungsunterlagen**

Sind unmittelbar durch das Hochwasser Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen.

Da die Finanzverwaltung auf diese Unterlagen möglicherweise erst später – z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung – zugreift, sollten diese Fälle dokumentiert werden, indem man z. B. die Schadensmeldung an und Dokumentation durch die Versicherung aufbewahrt.

▪ **Wiederaufbau und Ersatzbeschaffung von Anlagegütern**

Beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und der Ersatzbeschaffung von beweglichen Anlagegütern werden umfangreiche Vergünstigungen gewährt:

Wiederaufbau von Betriebsgebäuden

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude (Ersatzerstellung) nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 % vorgenommen werden. Zusätzlich kann für ein durch das Hochwasser ganz oder teilweise zerstörtes Gebäude eine Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung erfolgen.

Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. In den Folgejahren ist die Abschreibung dann nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen. Im Falle des Verlusts von beweglichem Anlagevermögen sind diese darüber hinaus auszubuchen, sodass ein etwaiger steuerlicher Restbuchwert gewinnmindernd zu erfassen ist.

Die Sonderabschreibungen können allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn mit der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung bis zum Ablauf des dritten, dem Wirtschaftsjahr des schädigenden Ereignisses folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen wurde.

Kann die Ersatzbeschaffung nicht sofort vorgenommen werden, so besteht unter folgenden Bedingungen die Möglichkeit, zunächst eine den Gewinn mindernde Rücklage zu bilden: Die Rücklagenbildung kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle können vorliegen bei außergewöhnlich hohen Teilherstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu sichern. Die Rücklage darf zusammen 30 % bei Wiederherstellung von Gebäuden oder 50 % bei Wiederbeschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Für Sonderabschreibungen oder eine Rücklagenbildung gelten folgende generelle Restriktionen:

Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und Bildung von Rücklagen darf insgesamt höchstens EUR 600.000 betragen. Ferner darf die Gewinnminderung in keinem Jahr EUR 200.000 übersteigen. Höhere Sonderabschreibungen und Rücklagen können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie bei erheblichen Schäden zur Milderung der eingetretenen Notlage erforderlich erscheinen.

Hinweis

Diese betragsmäßigen Restriktionen gelten nicht für nach den normalen Regeln des Einkommensteuergesetzes gebildete Rücklagen für Ersatzbeschaffungen. Auch die nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen vorzunehmenden Abschreibungen für außergewöhnliche Abnutzung sind betragsmäßig nicht beschränkt. Unter Hinzuziehung steuerlichen Rats sollte eine optimale Lösung für den individuellen Fall erarbeitet werden. Dabei ist auch die aktuelle und die zukünftige Gewinnsituation einzubeziehen.

Werden Entschädigungen z. B. von der Versicherung gewährt und werden diese nach den Regeln des Einkommensteuergesetzes mit Verlusten aus dem Abgang der betroffenen Anlagegüter verrechnet, so sind die Sonderabschreibungen und Rücklagen für die Ersatzwirtschaftsgüter nach ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Entschädigungen zu bemessen.

▪ **Wiederherstellung von Betriebsgebäuden und beweglicher Anlagegüter**

Aufwendungen von bis zu EUR 45.000 für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden.

Hinweis

Bei der Berechnung der Aufwandungsgrenze von EUR 45.000 ist von den gesamten Aufwendungen auszugehen, auch wenn diese teilweise durch Entschädigung gedeckt sind. Liegen die Aufwendungen über dem Wert von EUR 45.000, können sie bei Gebäuden erst nach Prüfung des Einzelfalls als Erhaltungsaufwendungen anerkannt werden.

Die Aufwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen, wenn der bisherige Buchwert beibehalten wird.

Daneben wurden Sonderregelungen für die **Land- und Forstwirtschaft** erlassen. Für **Vermietungsobjekte** gelten die vorstehenden Grundsätze für Betriebsgebäude entsprechend.

Ansprechpartner ist StBin Kerstin Eisenreich, Stuttgart
E-Mail Kerstin.Eisenreich@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-799

B. RECHT

1. NEUERUNGEN IM STIFTUNGS- UND VEREINSRECHT SOWIE BEI DER GMBH

Das "Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes" (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21. März 2013 enthält neben steuerlichen Änderungen auch wichtige zivilrechtliche Neuregelungen. Diese betreffen in erster Linie Vereine und Stiftungen.

Der Großteil der zivilrechtlichen Änderungen ist rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten, während einzelne Regelungen erst im Jahre 2015 wirksam werden. Die wesentlichen zivilrechtlichen Neuerungen werden nachfolgend kurz erläutert.

Anerkennung von "Verbrauchsstiftungen"

Für die umstrittene Form der Verbrauchsstiftung, deren Vermögen abweichend von dem Grundsatz der Vermögenserhaltung für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll, hat das neue Gesetz Rechtssicherheit geschaffen. § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB konkretisiert die Anforderungen für die Anerkennung von Verbrauchsstiftungen. Demnach erscheint bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst. Im Zusammenhang mit Verbrauchsstiftungen stellt § 81 Abs. 1 Satz 2 BGB klar, dass Stifter für jeden rechtmäßigen Zweck auch Verbrauchsstiftungen errichten können. Ein Anspruch auf Anerkennung der Stiftung besteht gleichwohl nur dann, wenn die Stiftung auch die übrigen Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 BGB erfüllt. Die Neuregelungen sind bereits zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Vorstandsvergütung nur bei Regelung in der Satzung

Künftig wird gesetzlich klargestellt, dass Vereins- und Stiftungsvorstände grundsätzlich unentgeltlich tätig sind (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB). Sollen sie eine Vergütung erhalten, bedarf es einer eindeutigen Satzungsregelung. Diese Gesetzesänderung tritt erst zum 1. Januar 2015 in Kraft, sodass insbesondere Stiftungen ausreichend Zeit zur Anpassung ihrer Satzungen verbleibt. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt die Finanzverwaltung allerdings schon jetzt eine Satzungsgrundlage für Tätigkeitsvergütungen (Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO Nr. 23 zu § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Haftungserleichterung für Ehrenamtliche

Seit 2009 sieht § 31a BGB eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände vor. Diese Regelung wird auf alle Organmitglieder und besonderen Vertreter von Vereinen und Stiftungen erweitert und erfasst nunmehr auch Mitglieder eines Stiftungsrates. Voraussetzung ist eine unentgeltliche Tätigkeit oder eine Vergütung, die EUR 720 jährlich nicht übersteigt (bislang: EUR 500). Gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern haften Organmitglieder und besondere Vertreter nur bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen. Werden Dritte geschädigt, so können die Ehrenamtlichen vom Verein Freistellung verlangen. Außerdem gilt nunmehr eine aus Sicht der Ehrenamtlichen günstige Verteilung der Beweislast: Der Verein oder das Vereinsmitglied muss beweisen, dass ein Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist. Vom Haftungsprivileg sind zukünftig auch Vereinsmitglieder umfasst, die unentgeltlich oder gegen eine Jahresvergütung von maximal EUR 720 für den Verein tätig werden (§ 31b BGB).

Zulässigkeit der Firmierung als "gGmbH"

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz in § 4 Satz 2 GmbHG nunmehr klargestellt ist, dass für Gesellschaften, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 AO verfolgen, die Abkürzung "gGmbH" für "gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung" lauten kann. In der Vergangenheit hatten Gerichte die Eintragung der Abkürzung "gGmbH" ins Handelsregister als irreführend abgelehnt, da es sich um einen unzulässigen Rechtsformzusatz handelte. Mit der Neuregelung ist die Rechtslage nunmehr klar.

Das neue Gesetz erweitert und verbessert den Schutz ehrenamtlich tätiger Organ- und Vereinsmitglieder. Im Hinblick auf die Zahlung von Vorstandsvergütungen ist Vereinen und Stiftungen zu empfehlen, ihre Satzungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die gesetzliche Anerkennung von Verbrauchsstiftungen ist zu begrüßen und vermag Stiftern gerade im Niedrigzins-Umfeld neue Gestaltungsspielräume zu eröffnen.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

2. ANPASSUNG STREITANFÄLLIGER GEWINNABFÜHRUNGSVERTRÄGE MIT GMBH'S

Durch die Zustimmung des Bundesrats zur Reform der Organschaft am 1. Februar 2013 wurde der akribischen Suche der Finanzverwaltung nach Fehlern in Verlustübernahme-Klauseln insbesondere mit GmbHs zwar der Boden entzogen. Die Neuerungen sehen insoweit jedoch nicht nur Rechtssicherheit schaffende Vorgaben für zukünftige Abschlüsse oder Änderungen von Gewinnabführungsverträgen (GAV) vor. Sie machen auch die Prüfung sowie gegebenenfalls Anpassung von bestehenden Verträgen bis spätestens Ende 2014 erforderlich.

Die Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sieht vor, dass in Gewinnabführungsverträgen mit anderen Kapitalgesellschaften als Aktiengesellschaften über die Verlustübernahme ein ausdrücklicher Verweis auf § 302 AktG "in seiner jeweils gültigen Fassung" vorgesehen sein muss. Mit dieser gesetzlichen Klarstellung bleibt der Praxis zwar künftig kein Spielraum mehr für Formulierungsvarianten. Aber den bisherigen Turbulenzen, die in den Entscheidungen des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2010 sowie im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19. Oktober 2010 mündeten, dürfte nunmehr ebenfalls ein Ende bereitet sein.

Verwaltungsaufwand für Altverträge

In folgenden Fällen ist die neue Vorgabe uneingeschränkt zu beachten und die Verlustübernahme Klausel eventuell anzupassen:

- Abschlüsse neuer GAV sowie
- Änderungen bestehender GAV.

Unter Umständen besteht darüber hinaus jedoch auch Handlungsbedarf bei Altverträgen, die nicht geändert werden. Der Gesetzgeber hat für in der Vergangenheit abgeschlossene GAV, die den bisherigen Anforderungen nicht entsprechende Regelungen zur Verlustübernahme enthalten, eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2014 geschaffen. Selbst

wenn die Verträge keine Bezugnahme auf § 302 AktG in seiner Gesamtheit enthalten, wird die Organschaft danach bis Ende 2014 unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

Eine Verlustübernahme erfolgt tatsächlich entsprechend § 302 AktG und die bisherige Vereinbarung zur Verlustübernahme wird bis zum 31. Dezember 2014 durch den oben dargestellten dynamischen Verweis ersetzt.

Eine Änderung bestehender GAV aufgrund der Anpassung an die neue Vorschrift gilt nicht als "Neuabschluss", sodass die steuerliche Anerkennung der Organschaft hierdurch nicht gefährdet ist.

Angesichts der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der Auffassung des Bundesfinanzministeriums und der sich in den letzten Jahren daraus ergebenden Beratungspraxis dürfte nur noch in wenigen Fällen Handlungsbedarf bestehen. Gleichwohl sollten Altverträge geprüft werden, da bei zweifelhaften Formulierungen aufgrund der Neuerung ab Anfang 2015 kein Spielraum mehr existiert und somit die Organschaft zerstört wird.

Ansprechpartner ist RA Dr. Dirk Gaupp, Stuttgart
E-Mail Dirk.Gaupp@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711-1646-765

C. AUS UNSEREM HAUS

IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Themen durch:

- Internationale Verrechnungspreise
- E-Bilanz
- Neuerungen im USt- und Zollrecht
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Erstellung Konzernabschluss

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Petra Wrobel, Telefon 0711-1646-721.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr RA StB Dr. Franz-Peter Stümper, Stuttgart, Telefon 0711-1646-793 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Petra Wrobel, Stuttgart, Telefon 0711-1646-721 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, rechtliche und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de